

Anmeldung Lebenspartnerschaft

Gemäss Reglement der Implenia Vorsorge haben Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, die nicht verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft sind, eine unterzeichnete Begünstigungserklärung einzureichen, damit ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente entsteht. Vorsorgereglement Artikel 11 und 13.

Versicherte Person

Name, Vorname	Personal-Nr.
Strasse	
PLZ, Ort (Land)	
Geburtsdatum	Zivilstand

Begünstigte Person

Name, Vorname	AHV-Nr. 756.
Strasse	
PLZ, Ort (Land)	
Geburtsdatum	Zivilstand

Angaben zur Lebenspartnerschaft

Lebenspartnerschaft seit _____ gemeinsamer Wohnsitz seit _____

gemeinsame Kinder Ja Nein

Begünstigungserklärung

Mit dieser Erklärung werden alle früheren im Rahmen der beruflichen Vorsorge abgegebenen Begünstigungserklärungen widerrufen. Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser Erklärung nicht die heutigen Verhältnisse bzw. die heutigen reglementarischen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.

Der beiliegende Reglementsauszug ist integraler Bestandteil dieser Erklärung und die Unterzeichnenden bestätigen, diesen zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

Unterschrift versicherte Person

Datum

Unterschrift begünstigte Person

Auszug Vorsorgereglement (Stand 01.07.2025)

Artikel 11 – Ehegattenrente oder -abfindung, Lebenspartnerrente, Kapitalauszahlung

- 4 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern
 - a) der bezeichnete Lebenspartner das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, mit dem verstorbenen Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt hat und vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt wurde
oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
 - b) der Partner oder die Partnerin keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
 - c) der Partner oder die Partnerin der Pensionskasse vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde und
 - d) dem Stiftungsrat spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.

Artikel 13 – Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein Versicherter oder ein Bezüger einer temporären Invalidenrente vor Erreichen des Rücktrittsalters, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes abzüglich des Barwerts allfälliger Hinterlassenenleistungen, abzüglich allfällig bereits ausgerichteter Leistungen (inkl. einer allfälligen Abfindung).
- 3 Anspruchsberechtigte sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Prioritätenordnung:
 - a) der Ehegatte bzw. eingetragene Partner und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente der 2. Säule (Art. 20a Abs. 2 BVG),
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, des Verstorbenen, welche keinen Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
 - d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen,
 - e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bzw. Bezügers der temporären Invalidenrente bei der Pensionskasse vorliegen.

- 4 Der Versicherte bzw. der Bezüger einer temporären Invalidenrente kann die in Abs. 3 vorgegebenen Begünstigten-gruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:
 - a) Falls Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte bzw. der Bezüger einer temporären Invalidenrente die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a) und b) zusammenfassen.
 - b) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte bzw. der Bezüger einer temporären Invalidenrente die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a), c) d) und e) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bzw. des Bezügers einer temporären Invalidenrente bei der Pensionskasse vorliegen.

- 5 Der Versicherte bzw. der Bezüger einer temporären Invalidenrente kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 3 und 4) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten bzw. des Bezügers einer temporären Invalidenrente vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bzw. des Bezügers einer temporären Invalidenrente bei der Pensionskasse vorliegen.
- 6 Fehlen Personen gemäss Abs. 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.